

ELEKTRIZITÄTSWERK SCHAFISHEIM (EWS)

Tarif GN - 2018

Gültig ab 1. Januar 2018 (exkl. MwSt.)

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Industrie- und Gewerbebetriebe, Hotels, Anstalten usw., welche aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können und eine Leistungsbeanspruchung von mindestens 20 kW aufweisen. Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3x400/230 Volt gemessen.

Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.1 Nutzungspreise

	Arbeitspreis		Blindenergie	Leistungs- u. Grundpreis	
	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Leistungspreis	Grundpreis
Winter-Sommer	4.70 Rp. / kWh	3.35 Rp. / kWh	3.20 Rp. / kVarh	6.00 Fr. / kW	25.00 Fr. / Mt.
				Messkosten Netzzugang >100MWh	45.00 Fr. / Mt.
				Fernmeldedienste Netzzugang >100MWh	10.00 Fr. / Mt.

1.2 Zusätzliche Abgaben Swissgrid und Gemeinwesen

Systemdienstleistungen Swissgrid	0.32 Rp. / kWh
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	2.30 Rp. / kWh
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	0.60 Rp. / kWh

2. Energiepreise mit Herkunftsnachweis 100% Wasser, Schweiz

	Arbeitspreis		Leistungspreis
	Hochtarif	Niedertarif	Hoch- u. Niedertarif
Winter-Sommer	5.00 Rp. / kWh	3.90 Rp. / kWh	1.00 Fr. / kW

3. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag bis Freitag 07.00 – 20.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten

4. Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend $\cos \varphi = 0.91$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezuges auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche das EWS für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

5. Messeinrichtung, Leistungsanrechnung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und – Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevante Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen und mit einer Gebühr für die Messkosten zur Verfügung gestellt.

6. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

7. Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

8. Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens ein Monat im Voraus dem EWS schriftlich oder telefonisch (Tel. 062-888 30 50) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

9. Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Schafisheim, 31. August 2017

Der Gemeinderat